



---

<b>Aktenzeichen</b> 2/21	<b>Datum</b> 23.05.2022		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b> Sachgebiet 21	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Märte		
<b>Beratung</b> Jugendhilfeausschuss	<b>Datum</b> 21.06.2022	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung

---

**Betreff**  
**JaS Grundschule;**  
**Antrag der Emanuel-von-Seidl-Grundschule Murnau auf Einrichtung einer JaS-**  
**Stelle im Rahmen der Förderrichtlinien des JaS-Konzeptes der Regierung von**  
**Oberbayern**

**Anlagen:**  
Bedarfsanalyse

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die Einrichtung einer JaS-Stelle an der Emanuel-von-Seidl-Grundschule Murnau im Rahmen der Förderrichtlinien des JaS-Konzeptes der Regierung von Oberbayern wird befürwortet. Es wird die Einrichtung einer Teilzeitstelle mit einem wöchentlichen Umfang von 25 Stunden empfohlen.

### I. Grund (Anlass) der Behandlung

Am 02.04.2022 ging per Mail ein Antrag der Emanuel-von-Seidl-Grundschule Murnau im Amt für Kinder, Jugend und Familie auf Einrichtung einer JaS-Stelle ein. Nach Rücksprache mit der Schulleitung entspricht eine Teilzeitstelle im Rahmen von 25 Wochenstunden dem Bedarf.

### II. Sach- und Rechtslage

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Dienst nach § 13a SGB VIII und gehört damit zur Pflichtaufgabe des Landkreises. Allerdings handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“ ohne Rechtsanspruch im Einzelfall, so dass für die Erfüllung der Aufgabe von einem gewissen Ermessensspielraum ausgegangen werden kann.

Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 15.12.2011 war die Finanzierung der JaS-Stellen bis dato wie folgt geregelt: Finanzierung durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe (10%), kreisangehörige Gemeinde als Sachaufwandsträger 20%, Restkosten durch Landkreismittel (ca. 35%) und Fördermittel des StMAS mit Festbetragsfinanzierung.

Durch die Novellierung der Förderrichtlinien vom 25. März 2021 wird sich die Förderung dahingehend ändern, dass sich der Eigenanteil der Träger bei normal geförderten Stellen deutlich reduzieren wird.

Die Anstellung soll frühestens zum 01.09.2022 erfolgen. Für eine Teilzeitstelle müssten damit entsprechend der durch den Kreistagsbeschluss festgelegten Finanzierung maximal ca. € 7.500,-- aus Landkreismitteln zur Verfügung gestellt werden, die durch den Deckungsring im Rahmen des Haushaltsentwurfs für den Unterabschnitt „Jugendsozialarbeit“ zur Verfügung stehen.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Im Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23.04.2008 wurde die Verwaltung ermächtigt, generell zukünftig eingehende Anträge auf Einrichtung und staatliche Förderung eines Jugendsozialarbeiters an Schulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen umzusetzen.

Im Beschluss des JHA vom 27.11.2013 wurde festgelegt, dass der Ausschuss den Ausbau der Sozialarbeit an Schulen nicht mehr generell befürwortet, sondern dass er bzgl. jeder neuen Stelle anzuhören ist.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen:  <i>ca. € 7.500.-</i>	Jährliche Folgekosten/ lasten:  <i>ca. € 4.200.- bis 08/2023</i>  <i>ca. € 13.300 ab 08/2023</i>  <i>ca. € 32.000 ab 2024</i>	Projektbezogene Einnahmen:  <i>Förderanteile Freistaat Bayern</i>  <i>2023: ca. € 22.700.-</i>  <i>2024: ca. € 10.400</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt				